

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 02.11.2020

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 436/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	08.12.2020
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	09.12.2020

Übertragungen von Angelegenheiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss bzw. Beschlüsse im Umlaufverfahren gem. § 182 (2) NKomVG

Aufgrund der aktuellen Corona Epidemie hat Nds. Landtag in seiner Sitzung am 15.07.2020 eine Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Bewältigung einer epidemischen Lage beschlossen.

Hierzu wurde der § 182 „Sonderregelungen für epidemisches Lagen“ hinzugefügt:

„§ 182 Sonderregelungen für epidemische Lagen

(1) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach Absatz 1

1. kann die Vertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten über bestimmte Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung da mit einverstanden erklärt haben,

2. kann die Vertretung beschließen, dass der Hauptausschuss längstens für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage über bestimmte Angelegenheiten an-stelle der Vertretung beschließt,

3. kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist; dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft,

4. kann die Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 abweichend von § 46 Abs. 4 Satz 2 bis spätestens 12 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode getroffen werden,
5. kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses auf die Beteiligung der beratenden Ausschüsse verzichten, wenn der Hauptausschuss nichts anderes bestimmt,
6. ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht verpflichtet, einem Verlangen auf Einberufung der Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 zu entsprechen,
7. kann in den von § 94 erfassten Angelegenheiten anstelle des Ortsrates die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und anstelle des Stadtbezirksrats die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister angehört werden.

Die Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gemäß Satz 1 Nr. 1 oder aufgrund einer Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 vom Hauptausschuss anstelle der Vertretung gefasst wurden, sind unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird. Soweit die Öffentlichkeit an einer gemäß Satz 1 Nr. 3 durchgeführten Sitzung der Vertretung nicht teilnehmen konnte, ist das Protokoll (§ 68) zu veröffentlichen.“

Hierüber hat der Bürgermeister bereits in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27.10.2020 Stellung genommen und die Fraktionen und Gruppen um Beratung gebeten.

Für die Ziffern 1 und 2 hat der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2020 eine Entscheidung zu treffen.

Für die Ziffer 3 verweist die Verwaltung auf noch offene Rechtsfragen, die vom Nds. Städtetag zu prüfen sind. Zudem stehen ggf. Investitionen mind. im fünfstelligen Bereich an, um dieses umsetzen zu können.

Bereits in der Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 25.05.2020 hat der Bürgermeister deutlich gemacht, dass er grundsätzlich dafür ist, Präsenzsitzungen unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften, durchzuführen. Das Restrisiko müssen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf sich nehmen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) spricht sich dagegen aus, bestimmte Angelegenheiten gem. § 182 (1) Nr. 1 NKomVG im Umlaufverfahren zu beschließen, weil dies einen zu hohen Aufwand für die Verwaltung bedeutet.

Außerdem spricht sich der Rat der Stadt Alfeld (Leine) dagegen aus, bestimmte Angelegenheiten auf den Verwaltungsausschuss gem. § 182 (2) Nr. 2 NKomVG zu übertragen.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) bittet den Bürgermeister zu prüfen, wie die technischen Voraussetzungen geschaffen werden können und zu welchen Konditionen dies erfolgen könnte, dass alle bzw. einzelne Abgeordnete per Videokonferenz an der Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) gem. § 182 (3) NKomVG teilnehmen können. Darüber hinaus sollten die rechtlichen Folgen geklärt werden, falls im Rahmen einer Abstimmung bei einem Abgeordneten die Verbindung abbricht.

Der Bürgermeister wird gebeten, den Fraktionen und Gruppen spätestens zur Beratung der Geschäftsordnung für den Rat für die XIX. Wahlperiode (01.11.2021 bis 31.10.2026) einen Bericht darüber zu geben.“